

DR. WERNER WENGER*
DR. JÜRIG PLATTNER
DR. PETER MOSIMANN
STEPHAN CUENI*
PROF. DR. GERHARD SCHMID
DR. JÜRIG RIEBEN
DR. DIETER GRÄNICHNER*
KARL WÜTHRICH
YVES MEILI
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER
DR. STEPHAN NETZLE, LL.M.
DR. BERNHARD HEUSLER
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M.*
PETER SAHII**
DR. THOMAS WETZEL
DR. MARC NATER, LL.M.
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.
SUZANNE ECKERT
PROF. DR. MARKUS MÜLLER-CHEN
ROLAND MATHYS, LL.M.
MARTIN SOHM
RETO ASCHENBERGER, LL.M.
DR. DAVID DUSSY
GUDRUN ÖSTERREICHER SPANIOL
AYESHA CURMALLY*
DR. PHILIPPE NORDMANN, LL.M.
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ
OLIVER ALBRECHT RHOMBERG
DR. CHRISTOPH ZIMMERMANN, LL.M.
DR. REGULA HINDERLING
DR. STEPHAN KESSELBACH
MADLAINE GAMMETER
PD DR. PETER REETZ
DR. MAURICE COURVOISIER, LL.M.
DR. RETO VONZUN, LL.M.
MARTINA STETTLER
CRISTINA SOLO DE ZALDÍVAR
DANIEL TOBLER**
MILENA MÜNSTERBURGER
DR. ALEXANDRA ZEITER
DR. ROLAND BURKHALTER
DR. BLAISE CARRON, LL.M.
VIVIANE BURKHARDT
DR. OLIVER KÜNZLER
ROBERT FRHR. VON ROSEN***
ANDREA SPÄTH
CORINNE LAFFER
DR. EMANUEL JAGGI
PAOLA MÜLLER, LL.M.***
PLACIDUS PLATTNER

PROF. DR. FELIX UHLMANN, LL.M.
ANDREAS MAESCHI
KONSULENTEN

An die Gläubiger der Unifina Holding
AG in Nachlassliquidation

Bern, im August 2007 RoF/ZiC/BuV

Unifina Holding AG in Nachlassliquidation / Zirkular Nr. 5

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über den aktuellen Stand des Verfahrens und der Verfolgung von Verantwortlichkeits- und Schadenersatzansprüchen im Namen der Masse der Unifina Holding AG in Nachlassliquidation ("Unifina").

1. Allgemeine Informationen / Entwicklungen

1.1 Aktiven

In den Zirkularen Nr. 1 und 2 hatte ich Sie über die Verwertung der Hauptaktiven der Unifina (Beteiligungen an der Volcafé Holding AG sowie der Erb Finanz & Leasing AG) und die dabei erzielten Ergebnisse informiert.

Die Zirkulare Nr. 3 und 4 haben Sie insbesondere über die Prüfungsergebnisse bezüglich der sog. Paulianischen Anfechtungsansprüche informiert. Dabei wurden den Gläubigern auch verschiedene Anfechtungsansprüche, welche die Liquidationsorgane nicht selber weiterverfolgen, gemäss Art. 325 SchKG zur Abtretung angeboten. Der Anfechtungsanspruch gegen die EBCAM Trustees (Jersey) Ltd., P.O. Box 556, 1-3 Seale Street, St.- Helier, Jersey im Zusammenhang mit der angeblich am 24. Oktober 2003 erfolgten Übertragung der 49%-Beteiligung der Unifina Holding AG an der EBC Asset Management Ltd. London an die EBCAM Trustees (Jersey) Ltd. - eine Tochtergesellschaft der EBC Financial Ser-

vices (Jersey) Ltd. - als Trustee des Skelda Trust zum Preis von GBP 1 wurde an die folgenden Gläubiger abgetreten:

- Bear Stearns Bank plc, Block 8, Harcourt Centre, Dublin 2, Ireland
- Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, DE-40212 Düsseldorf
- Sachsen LB, Landesbank Sachsen Girozentrale, Humboldtstrasse 25, DE-04105 Leipzig

Weitere Abtretungsbegehren wurden nicht gestellt.

Zusätzlich zu den erwähnten Aktiven wie den genannten Beteiligungen und den paulianischen Anfechtungsansprüchen habe ich als Liquidator auch allfällige Verantwortlichkeitsansprüche gemäss Art. 752 ff. OR gegen die ehemaligen Organe der Unifina geprüft.

Gestützt darauf wurden gegen die ehemaligen beiden Verwaltungsräte Rolf und Christian Erb in deren Konkursverfahren Forderungen der Unifina von CHF 3'039'368'702.97 und CHF 65'648'082.65 angemeldet. Während der Konkurs gegen Christian Erb unterdessen mangels Aktiven eingestellt wurde, weil kein Gläubiger den verlangten Kostenvorschuss von CHF 50'000.- leistete, wurde die Forderung der Unifina im Konkurs von Rolf Erb vollumfänglich in der dritten Klasse zugelassen. Die Unifina hat in der Folge das Konkursverfahren von Rolf Erb aktiv mitverfolgt und hat sich aus diesem Verfahren zusammen mit anderen Gläubigern verschiedene Ansprüche abtreten lassen, welche die Konkursverwaltung nicht selber verfolgte. Diese abgetretenen Ansprüche bilden unterdessen Gegenstand von verschiedenen Gerichtsverfahren, welche die Abtretungsgläubiger gegen die Familien Erb und Sheridan führen. Damit werden von den Abtretungsgläubigern verschiedene Vermögensverschiebungen angefochten, welche Rolf Erb vor seinem Privatkonkurs an seine Partnerin, Frau Daniela Sheridan, und die beiden gemeinsamen, minderjährigen Kinder machte. Bekanntlich hatte er einerseits das Schloss Eugensberg samt Inventar und die Liegenschaften in Winterthur-Wülflingen sowie in Rüdlingen den Kindern geschenkt. Ferner wurden weitere Aktiven (insbesondere eine Autosammlung sowie Bankdepots) an seine Partnerin oder die Kinder übertragen. Die Abtretungsgläubiger haben gegenüber den Familien Erb / Sheridan signalisiert, dass sie allenfalls bereit sind, diese Gerichtsverfahren einzustellen, wenn die wesentlichen angefochtenen Vermögensverschiebungen rückgängig gemacht werden.

Im vorliegenden Zirkular möchte ich Sie nun über die Prüfung der Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber der ehemaligen Revisionsstelle der Unifina, der Albert J. Manser AG, und das diesbezüglich von den Liquidationsorganen geplante weitere Vorgehen informieren (s. nachfolgend Ziff. 2).

1.2 Passiven

Bis heute haben insgesamt 87 Gläubiger Forderungen von total CHF 3'009'176'255.50 im Nachlass der Unifina angemeldet. Seit mehreren Monaten befasse ich mich mit meinem Team intensiv mit der Ausarbeitung der Kollokationsverfügungen. Diese Arbeiten sind komplex und aufwendig, da es sich bei der Mehrzahl der Forderungsanmeldungen um Mehrparteienverhältnisse, Garantien oder Forderungen aus Patronatserklärungen handelt, welche zum Teil auch nach ausländischem Recht zu beurteilen sind. Rund die Hälfte dieser Forderungen wurde in der Zwischenzeit überprüft, und wo nötig Kollokationsverfügungen im Entwurf ausgearbeitet. Teile davon wurden auch bereits dem Gläubigerausschuss unterbreitet. Die Mehrparteienverhältnisse machen es nötig, die Kollokationsentscheide auch mit den Liquidatoren / Konkursverwaltungen der anderen involvierten Erb-Gesellschaften abzugleichen.

Aus heutiger Sicht kann die Auflage des Kollokationsplanes in der ersten Hälfte 2008 erfolgen. Ich werde Sie zu gegebener Zeit mit separatem Zirkular darüber informieren.

Die zu erwartende Dividende für die ungesicherten Forderungen der Gläubiger der 3. Klasse bewegt sich unverändert im Bereich von ca. 2-3%, wie bereits an der Gläubigerversammlung bekannt gegeben wurde.

2. Verantwortlichkeitsansprüche gegen die Albert J. Manser AG

2.1 Vorbemerkungen

Die Albert J. Manser AG war die Revisionsstelle der Unifina. Daneben revidierte sie zahlreiche andere Gesellschaften der ehemaligen Erb-Gruppe. Herr Albert J. Manser, welcher mit Herrn Hugo Erb sel. eng befreundet war, nahm bei der Erb-Gruppe und auch bei der Unifina insbe-

sondere in der Revisions-, Treuhand- und Steuerberatungstätigkeit eine wichtige Funktion wahr.

Im Nachlass der Unifina hat die Albert J. Manser AG Forderungen von CHF 55'593.- aus Revisionstätigkeit und Steuerberatung angemeldet.

Als Revisionsstelle unterliegt die Albert J. Manser AG der Verantwortlichkeit aus Art. 755 OR. Bei der Prüfung dieser Verantwortlichkeit hat sich folgendes ergeben:

- Die beiden Hauptverantwortlichen der Revisionsgesellschaft in der Beziehung zwischen der Albert J. Manser AG und der Unifina, Herr Albert J. Manser und Herr Hans Schmutz als leitender Revisor, sind in der Zwischenzeit verstorben.
- Die Söhne von Herrn Manser haben das Erbe ihres verstorbenen Vaters ausgeschlagen.
- Die Albert J. Manser AG wurde stillgelegt, übt also seit einiger Zeit keine Geschäftstätigkeit mehr aus. Als kollektivzeichnungsberechtigte Geschäftsführer sind die beiden Söhne des verstorbenen Geschäftsgründers eingetragen, welche jedoch das Revisions- und Treuhandgeschäft über eine andere Gesellschaft weiterführen.
- Die Albert J. Manser AG ist heute überschuldet. Sie bzw. ihre Organe sind nur dank entsprechenden Rangrücktrittserklärungen von Gläubigern nicht zur Bilanzdeponierung verpflichtet. Dies konnte anlässlich einer Akteneinsicht in die testierte Jahresrechnung 2005 sowie einer expliziten Bestätigung der Revisionsstelle verifiziert werden.

Um langjährige und kostspielige Verfahren im Zusammenhang mit Verantwortlichkeits- oder Kollokationsklagen zu vermeiden, haben die Liquidatoren der verschiedenen Erb-Gesellschaften vor diesem Hintergrund Vergleichsverhandlungen mit der Albert J. Manser AG aufgenommen. Diese wurden in Absprache mit den verschiedenen Liquidatoren und Konkursverwaltungen durch die Acribia AG, Zürich, geführt, welche als ausseramtliche Konkursverwaltung in diversen Konkursen von Tochtergesellschaften der Erb-Gruppe tätig ist. Diese Verhandlungen konnten mit einem Vergleich erfolgreich abgeschlossen werden.

2.2 Vergleich

Der zwischen den verschiedenen Erb-Gesellschaften einerseits und der Albert J. Manser AG andererseits ausgearbeitete Vergleich sieht im Wesentlichen folgendes vor:

1. Die Albert J. Manser AG zieht gegenüber den am Vergleich beteiligten Erb-Gesellschaften sämtliche geltend gemachten Forderungen zurück.
2. Die am Vergleich beteiligten Erb-Gesellschaften verzichten andererseits auf die direkte, selbständige Geltendmachung von Verantwortlichkeits- und Schadenersatzansprüchen gegenüber der Albert J. Manser AG.
3. Mit dem Vollzug des Vergleichs erklären sich die Parteien gegenseitig als per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.
4. Der Vergleich steht unter der Bedingung, dass mit 27 weiteren Gesellschaften der Erb-Gruppe analoge Vereinbarungen abgeschlossen werden und dass er durch die einzelnen Gläubigerausschüsse der am Vergleich beteiligten Erb-Gesellschaften genehmigt wird.
5. Der Vergleich tritt erst in Rechtskraft, sobald feststeht, dass kein Gläubiger der am Vergleich beteiligten Erb-Gesellschaften die Abtretung der Prozessführungsbefugnis gemäss Art. 260 SchKG für die Verantwortlichkeits- und Schadenersatzansprüche gegen die Albert J. Manser AG verlangt bzw. diese materiell durchgesetzt hat. Verlangt ein Gläubiger die Abtretung innert Frist bzw. setzt er diesen Anspruch zudem gerichtlich durch, wird der Vergleich gegenstandslos.

2.3 Beurteilung durch den Liquidator und den Gläubigerausschuss

Die Prüfung allfälliger Verantwortlichkeits- und Schadenersatzansprüche der Unifina gegenüber der Albert J. Manser AG durch den Liquidator und den Gläubigerausschuss führte zur Erkenntnis, dass die Überschuldung und die Zahlungsunfähigkeit der Unifina vorzeitig erkennbar gewesen wäre, wenn die Buchhaltung lege artis geführt und die Revisorentätigkeit unabhängig durchgeführt worden wäre. Deshalb kamen die Liquidati-

onsorgane zum Schluss, dass die materielle Grundlage für eine erfolgreiche Geltendmachung der Verantwortlichkeitsansprüche zu bejahen ist.

Die Ermittlungen der Liquidatoren und Konkursverwaltungen der Erb-Gesellschaften haben andererseits aber ergeben, dass die Albert J. Manser AG ihren Geschäftsbetrieb seit geraumer Zeit eingestellt hat und gemäss vorgelegter Bilanz und vorliegender Prüfungsbestätigung ihrer Revisionsstelle überschuldet ist. Überdies sind die beiden aktiv involvierten Revisoren der Albert J. Manser AG bereits verstorben.

Vor diesem Hintergrund wäre es selbst beim Obsiegen im Rahmen eines Verantwortlichkeitsprozesses oder einer Kollokationsklage höchst ungewiss, ob gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen und Prozessentschädigungen gegenüber der Albert J. Manser mit Erfolg vollstreckt werden könnten.

Aufgrund der wirtschaftlichen Situation der Albert J. Manser AG sind die Liquidationsorgane deshalb zum Schluss gekommen, dass es aufgrund ökonomischer Überlegungen aus Sicht der Liquidationsmasse wenig sinnvoll ist, die Verantwortlichkeits- und Schadenersatzansprüche gegenüber der Albert J. Manser AG gerichtlich zu verfolgen.

Aus diesem Grund haben der Liquidator und der Gläubigerausschuss der Unifina ihr Einverständnis zum Abschluss dieses Vergleichs mit der Albert J. Manser AG gegeben.

Mit sämtlichen weiteren hier beteiligten 27 Gesellschaften der Erb-Gruppe konnte die entsprechende Vereinbarung bereits abgeschlossen werden. Der Gläubigerausschuss der Unifina hat zudem dem Antrag des Liquidators auf Genehmigung dieses Vergleichs einstimmig zugestimmt. Damit sind beide Bedingungen gemäss Ziffer 4 (vgl. Ziffer 2.2 vorgeannt) erfüllt.

Das erzielte Ergebnis widerspiegelt aus Sicht der Liquidationsorgane unter Berücksichtigung von Prozessrisiko, Kosten und Ertrag sowie Solvenz der Anspruchsgegner ein für die Liquidationsmasse sachgerechtes Resultat. Zudem kann durch den Vergleich ein allenfalls drohender, in anderen Verfahren bereits erfolgter und bis heute auf Basis dieses Vergleichs auch erledigter Kollokationsprozess ohne weitere Kosten und Aufwendungen vermieden werden.

3. Verzicht des Liquidators und Abtretungsofferte

3.1 Verzicht auf gerichtliche Geltendmachung

Gestützt auf die Ausführungen in Ziffer 2 haben die Liquidationsorgane deshalb beschlossen, auf die gerichtliche Geltendmachung allfälliger Verantwortlichkeits- und Schadenersatzansprüche gegenüber der Albert J. Manser AG zu verzichten bzw. die Ansprüche stattdessen im Rahmen des abgeschlossenen Vergleichs zu erledigen. Im Rahmen des Vollzugs dieses Vergleichs wird den Gläubigern deshalb die Prozessführungsbefugnis für diese Ansprüche gemäss Art. 325 und Art. 260 SchKG zur Abtretung offeriert.

3.2 Offerte zur Abtretung der Prozessführungsbefugnis an die Gläubiger gemäss Art. 325 und Art. 260 SchKG

Jeder Gläubiger ist unter Vorbehalt seiner rechtskräftigen Kollokation berechtigt, im Sinne von Art. 325 und 260 SchKG die Abtretung der Prozessführungsbefugnisse für diejenigen Rechtsansprüche zu verlangen, auf deren Geltendmachung der Liquidator und der Gläubigerausschuss verzichten. Ein Gläubiger, der die Abtretung verlangt, ist dann berechtigt, den Rechtsanspruch auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten geltend zu machen. Im Falle eines Prozessgewinns kann er das Resultat zur Deckung seiner entstandenen Kosten und seiner Forderungen gegenüber der Unifina verwenden. Ein allfälliger Überschuss ist an die Unifina herauszugeben. Verliert er aber den Prozess, so hat der die entstehenden Gerichts- und Parteikosten selber zu tragen.

Die Prozessführungsbefugnis betreffend die Verantwortlichkeits- und Schadenersatzansprüche der Unifina gegenüber der Albert J. Manser AG, Wilhelmstrasse 6, 8005 Zürich wird den Gläubigern hiermit unter den folgenden Bedingungen zur Abtretung gemäss Art. 325 und 260 SchKG offeriert:

Gläubiger, welche die Abtretung der Anfechtungsansprüche wünschen, haben dies dem Liquidator **schriftlich unter genauer Angabe des Anspruchs innert 20 Tagen seit Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt ("SHAB") mitzuteilen**. Sie haben ferner zur Deckung der Kosten, welche der Nachlassliquidationsmasse im Zusammen-

hang mit der Abtretung entstehen, **innert der gleichen Frist für den abzutretenden Anspruch einen Betrag von CHF 100.00 (Schweizer Franken einhundert)** auf das Konto-Nr. 16 252.655.6.40 (IBAN: CH46 0079 0016 2526 5564 0) lautend auf Unifina Holding AG, bei der Berner Kantonalbank BEKB|BCBE in 3001 Bern, **zu überweisen**.

Die einbezahlten Beträge stehen der Nachlassliquidationsmasse unabhängig vom Ergebnis der Geltendmachung des Anspruchs durch die Abtretungsgläubiger zu und werden nicht zurückerstattet.

Das Recht, die Abtretung zu verlangen, gilt als verwirkt, wenn diese Frist nicht eingehalten wird.

Während 20 Tagen seit Publikation im SHAB liegen die Akten den Gläubigern beim Liquidator, Dr. Fritz Rothenbühler, c/o Wenger Plattner Rechtsanwälte, Jungfraustrasse 1, 3000 Bern 6, zur Einsicht auf. Werktags jeweils zwischen 08.00 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr können interessierte Gläubiger auf telefonische Voranmeldung hin (Telefon Nr. +41 (0) 31 357 00 00) die Akten unter Vorlage eines gültigen Personalausweises einsehen. Vertreter haben das Vertretungsverhältnis zusätzlich mit einer schriftlichen Vollmacht zu belegen.

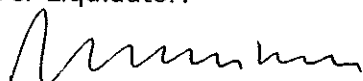
Ich werde Sie auch zukünftig mittels Zirkular und auf meiner Website www.liquidator-unifina.ch über den Ablauf des Verfahrens informieren, sobald ich über weitere Neuigkeiten verfüge und soweit dazu Anlass besteht.

Für erläuternde Auskünfte zu den vorstehenden Ausführungen und für Informationen zum Verfahrensablauf stehe ich oder mein Mitarbeiter, Dr. Christoph Zimmerli, Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Unifina Holding AG in Nachlassliquidation

Der Liquidator:



Dr. Fritz Rothenbühler

cc. Gläubigerausschuss